

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pfg., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pfg.

Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags 68

spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Lannberg, Gähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperzdorf, Lumbach, Roggen, Rohorn, Miltz-Roigsch, Rungitz, Neutkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberheimsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Ufersdorf, Weistropf, Wilsberg.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion und den amtlichen Teil verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 103.

Dienstag, den 3. September 1907.

66. Jahrg.

Herr Bezirksförster **Saubold** hier ist vom 1. bis mit 21. September dieses Jahres beurlaubt und wird während dieser Zeit in den bezirksförsterlichen Geschäften vom Herrn Bezirksförster **Dr. Göhre** in Großenhain vertreten. — Fernsprecher: Amt Großenhain Nr. 268. — In übrigen wird hinsichtlich der Stellvertretung in der wissenschaftlichen Fleischschau und bei der Untersuchung von Handelsvieh und Handelsgeflügel auf die Bekanntmachung in der vorigen Nummer dieses Blattes verwiesen. Meissen, am 29. August 1907.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Konkursverfahren.

Ueber den Nachlaß des am 30. Dezember 1906 in Birkenhain verstorbenen Wirtschaftsbefizers **Johann Heinrich Hänsel** wird heute am 31. August 1907, mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da glaubhaft gemacht worden ist, daß der Nachlaß überschuldet ist.

Der Rechtsanwalt **Dr. Kronfeld** in Wilsdruff wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Oktober 1907 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den

9. Oktober 1907, vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 28. Oktober 1907, vorm. 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. September 1907 Anzeige zu machen. Wilsdruff, den 31. August 1907.

Königliches Amtsgericht.

### Holzversteigerung, Naundorfer Revier.

Klosters Gasthof zu Naundorf, Mittwoch, den 11. September 1907, vorm. 10 Uhr: 122 h. u. 1461 w. Stämme, 105 h. u. 763 w. Klöber, 6090 w. Reisfängen, 1,5 rm b. u. 13,5 rm w. Nageleite, 109 rm w. Nageknüppel, 6 rm

b. u. 146 rm w. Brennweite, 4,5 rm h. u. 115 rm w. Brennknüppel, 1 rm h. u. 13 rm w. Faden, 7,5 rm h. u. 113 rm w. Nette, 1,5 rm w. Stöcke, Schlagdurchforstungs- u. Einzelhölzer in Abt. 1, 2, 5, 7 bis 13, 16 bis 24, 26 bis 34, 36 bis 39, 41 bis 43, 46 und 47.

Kgl. Forstrevierverwaltung Naundorf u. Kgl. Forstrentamt Tharandt.

### Holzversteigerung, Tharandter Revier.

Gasthof „zur Tanne“ in Tharandt, Donnerstag, den 12. September 1907, vorm. 10 Uhr: 6 h. u. 2028 w. Stämme, 13 b. u. 3689 w. Klöber, 696 ficht. Verb. u. 1795, ficht. Reisfängen, 3,5 rm ficht. Nageleite, 21 rm ficht. Brennweite, 7 rm ficht. Brennknüppel, 1 rm ficht. Nette, Nageleite- u. Einzelhölzer in Abt. 1 bis 13, 18 bis 23, 27, 29, 30 und 50; 369,5 rm w. Stöcke, Abt. 16 und 37.

Kgl. Forstrevierverwaltung u. Kgl. Forstrentamt Tharandt.

### Bekanntmachung.

Die Wahl eines Abgeordneten der Landgemeinden zur Bezirksversammlung der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen für den die Ortsteile Schmiedewalde, Blankenstein, Steinbach bei Rohorn, Neutkirchen, Neutanneberg, Rothschönberg mit Berne, Groitzsch mit Rittgeut, Burghardtswalde, Rungitz und Altanneberg

umfassenden 10. Wahlbezirk wird

Freitag, d. 15. Sept. d. Js., nachm. von 5 Uhr an im Gasthof zu Schmiedewalde

vorgenommen werden.

Die Gemeindeverbände der genannten Gemeinden (insgesamt die für Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern hinzutretenden von den Gemeinderäten gewählten Wahlmänner, letztere, soweit noch keine Anzeige an mich gelangt ist unter Beibringung ihrer Legitimation) sowie die Besitzer derjenigen einem Gemeindeverbande nicht angehörenden Güter im Wahlbezirk, welche nicht unter den Höchstbesteuerten stimmungsberechtigt sind, werden daher hierdurch aufgefordert, zu dem anberaumten Wahltermine sich einzufinden und an der Wahlhandlung sich zu beteiligen. Die Abstimmung wird um 4 Uhr nachm. geschlossen und nach dieser Zeit mit Feststellung des Wahlergebnisses verfahren werden. Schmiedewalde, den 2. September 1907.

Der Wahlkommissar für den 10. ländl. Wahlbezirk, Wohlant.

### Aus dem Bericht der königl. Gewerbeinspektion Meissen für das Jahr 1906.

II.

In einer Sägemühle wurden 2 Knaben mit dem Schalen von Holzstämmen, in einer kleinen Holzbrecherei der Sohn des Unternehmers an der Drehbank, in einer Getreidemühle 2 Knaben mit dem Ausladen von Säcken und in einer Buchdruckerei ein Knabe mit dem Falzen von Zeitungen beschäftigt angetroffen.

In einer Wagenfabrik wurde die zulässige Dauer der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter überschritten; der Unternehmer hielt sich für berechtigt, den an einem Tage der Woche durch den Fortbildungsschulunterricht eintretenden Ausfall an Arbeitszeit durch Ueberarbeit an den übrigen Wochentagen wieder auszugleichen.

In einer Eisgießerei war die Verkürzung der Nachmittagspause auf  $\frac{1}{4}$  Stunde und in einer Maschinenbauwerkstatt der Wegfall der Nachmittagspause zu rügen. Die Arbeitgeber glaubten nichts Unrechtes getan zu haben da die tägliche Arbeitszeit weniger als 10 Stunden betrug.

Auf einer Schiffswerft mußte einer der jugendlichen Arbeiter regelmäßig im Arbeiteraufenthaltsraum übernachten, um bei etwaigen Vorkommnissen auf dem Arbeitsplatz in der Nähe wohnenden Werkführer sofort herbeizurufen zu können; es wurde die weitere Ausübung dieses Nachtdienstes untersagt.

In einem Steinbruche mußte auf Grund des § 10 Abs. 10 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien vom 20. März 1902 (M. u. B. S. 78), gegen die Beschäftigung eines jugendlichen Arbeiters mit der Herstellung von Klarschlag eingeschritten werden.

In 2 Getreidemühlen fiel ein Teil der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter in die Nachtzeit.

Einem Buchdruckereibesitzer war endlich die Beschäftigung seiner noch nicht 16 Jahre alten Lehrlinge mit dem Ausblenden der Lettern zu verbieten.

In einer Ziegelei war die Bedienung einer elektrischen Lokomotive durch einen 16 Jahre alten Arbeiter zu be-

anstanden, da bei einem so jungen Menschen die zu einer so vertrauensvollen Arbeit erforderliche Umsicht nicht vorausgesetzt werden konnte.

Anläßlich eines schweren Unfalles wurde auch gegen die Beschäftigung von noch nicht 18 Jahre alten Arbeitern an einer großen Ziehpresse, deren Bedienung besondere Geschicklichkeit und Umsicht erforderte, eingeschritten.

In einer seit mehreren Jahren bestehenden Eisengießerei mußte für die jugendlichen Arbeiter ein besonderer Aufenthaltsraum gefordert werden, da die Nachmittagspause der erwachsenen Arbeiter nur  $\frac{1}{4}$  Stunde währte und infolgedessen der Aufenthalt der Jugendlichen in den Arbeitsräumen zu verbieten war.

In einer Fabrik für Buchdruckereimaschinen, die besonders geschickter Maschinenschlosser benötigt, werden bei einer Gesamtarbeiterzahl von 70 Personen 18 Lehrlinge beschäftigt. Die Fabrikleitung schließt mit letzteren einen Lehrvertrag auf 4 Jahre ab und zahlt einen Wochenlohn, der im ersten Jahre 3 M. beträgt und jedes folgende Jahr um 1 M. steigt.

In einem Eisen- und Stahlgießwerk erhalten die Lehrlinge in den ersten beiden Lehrjahren einen Wochenlohn von 6 M. unter der Bedingung, daß sie in der Werkstatte das von der Fabrikleitung unentgeltlich gebotene Mittagessen einnehmen. Die Direktion des Werkes geht dabei von der richtigen Erwägung aus, daß die jugendlichen Arbeiter gerade während der Zeit, in der sich der Körper am meisten zu entwickeln pflegt, einer kräftigen und reichlichen Mittagkost, die ihnen in der Regel sonst nicht geboten wird, ganz besonders bedürfen.

In 9 gewerblichen Anlagen war der Erlaß von Arbeitsordnungen zu fordern. In einer Lederfabrik gaben die geplanten auf die Arbeitszeit bezüglichen Vorschriften der Arbeitsordnung zu ernstlichen Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern Anlaß. Ersterer wünschte die Fortbeibehaltung der 11 stündigen täglichen Arbeitszeit, während letztere hiergegen Einspruch erhoben und die Feststellung einer nur 10 stündigen Arbeitszeit forderten.

3 mal war auch die Behändigung der Arbeitsordnung an die Arbeiter unterblieben.

Die meisten Arbeitsordnungen enthalten zwar eingehende Bestimmungen über die Verhängung von Ordnungsstrafen, aber nur in seltenen Fällen wird von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Hierauf ist es auch zurückzuführen, daß nur wenige diesbezügliche Erinnerungen zu ziehen waren, die unvollständige Eintragungen in das Strafgebuerverzeichnis betrafen.

Die Entlassung eines wegen seiner Agitation mißliebig gewordenen Arbeiters gab den Anlaß zum Ausbruch eines Ausstandes in 8 demselben Unternehmer gehörigen Steinbrüchen. Von 125 Arbeitern wurden 69, teilweise ohne Innehaltung der vorgeschriebenen Kündigungsfrist, ausständig. Diesem Vorgehen begegnete die Vereinigung der Besitzer von Hartsteinbrüchen im Elbgebiete dadurch, daß sie in weiteren 10 Betrieben 86 organisierte Arbeiter aussperrte. Ausstand und Aussperrung endeten gleichzeitig nach Verlauf von etwa 2 Wochen; die Arbeiter, die außer der Wiederanstellung des entlassenen Arbeiters auch eine Erhöhung des Stundenlohnes gefordert hatten, erzielten keinen Erfolg.

Im Berichtsjahre ereigneten sich insgesamt 1220 Unfälle (63 mehr als im Vorjahre), darunter 7 mit tödlichem Ausgange. Bei dem weitaus größten Teile dieser Unfälle handelt es sich indessen um geringfügige Verletzungen, die weder eine Unterbrechung der Arbeit noch eine dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zur Folge hatten.

Die Inspektionsbeamten nahmen an 35 Unfalluntersuchungen teil.

Ueber bemerkenswerte Unfälle ist folgendes mitzuteilen: Der Borarbeiter eines Steinbruches unterließ es, sich beim Befestigen des Abraumtes anzufassen; er stürzte von einer etwa 12 m hohen Felswand ab und starb an den erlittenen Verletzungen. In dem nämlichen Betriebe, sowie in einem weiteren Steinbruche wurde je ein Arbeiter durch plötzlich herabfallendes Gestein getötet.

Ein Steinbrecher war unterhalb einer überhängenden Felswand mit dem Bohren eines Sprengloches beschäftigt; plötzlich brach ein Teil der Felswand nieder und erschütterte ihn. Der Tod ist sofort eingetreten. Da in dem Betriebe das Unterhöhlen verboten und der Abbau vom